

Die Satzung der Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein e.V.

§ 1 Allgemeines

Die am 13.11.1998 gegründete Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein besteht aus Jugend- und Seniorenrachtentanzgruppe, Trachtenwerkstatt sowie einer Heimatforschungs- und Mundartgruppe. Sie strebt die Gemeinnützigkeit an und Beantragt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biedenkopf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 Aufgabe

Die Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein e.V. mit dem Sitz in Breidenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung 1977. Aufgaben der Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein ist die Pflege heimatlichen Brauchtums, des Volkstanzes, der Volksmusik, des Volksliedes, der Mundart, des Volkstheaters, der Tracht und der kulturellen Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle Personen. die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung und Anerkennung der Satzung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beitrag

Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig.

§ 5 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand. Mit der abgegebenen Austritts-Erklärung erlischt jeder Anspruch auf das Gruppenvermögen. Die Gruppeneigenen Trachten sind beim Ausscheiden in vollständigem und gereinigtem Zustand abzugeben. Das gleiche gilt für den Ausschluss eines Mitgliedes, der durch den Vorstand erfolgen kann.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird in offener Wahlhandlung auf die Dauer von zwei Jahren bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Verlangen muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden
einem stellv. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Trachtenwart
den Übungsleitern
und den Jugendvertretern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Vorstand (Vertretungsmacht)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung konstituiert sich aus allen Mitgliedern, für Kinder unter 14 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt. Sie wählen den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. Sie wird mindestens einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nach ordnungsmäßiger Einladung, die zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen hat, ist die Versammlung beschlussfähig.

§ 9 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ansonsten wird bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Einnahmen/Ausgaben

Die Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, jedoch können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten anstehende Fahrtkosten und Tagesspesen anlässlich festgesetzter Sitzungen erstattet werden.

§ 11 Kosten

Die durch die Arbeit der Trachtentanz- und Brauchtumsgruppe Stadt Breidenstein entstehende Kosten können durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtteil Breidenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Beschluß

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung am 19.03.1999 einstimmig beschlossen.